

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

2. Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Bei der Auslegung und der Anwendung der Bestimmungen gehen die Schulverwaltungen der Länder in der weitaus überwiegenden Zahl davon aus, daß der Lehrer bezw. der Schüler nicht zu befragen sei, ob er Religionsunterricht erteilen bezw. daran teilnehmen wolle, daß es vielmehr dem Lehrer oder Schüler nur freistehe, die ihm angefohrene Erteilung des Religionsunterrichts bezw. die erfolgte Einweisung in den Unterricht abzulehnen. Diese Auffassung wurde im Anschluß an die Entschliebung des Reichstags vom 16. März 1921 auch von dem Ausschuß des Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs über die religiöse Kindererziehung vertreten mit dem Hinweis darauf, daß bei Annahme des § 149 kein Zweifel darüber gewesen sei, „daß die Teilnahme am Religionsunterricht die Regel sein solle und es zur Durchbrechung dieser Regel der Abmeldung vom Religionsunterricht bedürfe.“ Die gleiche Auffassung trat bei der Beratung des GSchG. zu Tage.

3. In Abf. 3 wurde in der 3. Lesung der Nationalversammlung die Fassung der 2. Lesung „Die bestehenden theologischen Fakultäten“ dahin geändert, daß das Wort „bestehenden“ gestrichen wurde.

#### Art. 150.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

RD. v. 11. Dez. 1919 über die Ausfuhr von Kunstwerken und v. 8. Mai 1920 über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken.

## 2. Gesetz.

(Vom 28. April 1820.)

### Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betr.

(RGBl. 1920 Nr. 99, ABl. Nr. 20.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Grundschulgesetz ist in seinem ganzen Inhalt nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz für die folgende Landesgesetzgebung. Schon in der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird bemerkt, es handle sich um gesetzliche Festlegung in Umrissen, um den Ländern und Gemeinden für die rechtzeitige Einstellung ihres Schulwesens auf die kommende Neuordnung die Unterlagen zu geben. Bei der ersten Beratung in der Nationalversammlung wurde seitens des zuständigen Regierungsvertreters erklärt, das Gesetz habe, wie die Schulgesetzgebung des Reichs überhaupt nur Grundsätze aufzustellen und müsse es „der Landesgesetzgebung überlassen, wie sie im Einzelfall mit diesen Grundsätzen fertig wird“. Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch im Grundschulgesetz die

eine oder andere Bestimmung sich zu einer unmittelbare Geltung beanspruchenden Vorschrift verdichten kann.

Das Gesetz ist in Baden nicht förmlich eingeführt, aber amtlich verkündet und tatsächlich in seinen einzelnen Bestimmungen zur Durchführung gelangt.

### § 1.

(1) Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Absatz 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reiches gelten auch für die Grundschule.

(2) Die Grundschulklassen(-stufen) sollen unter voller Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

1. Die Grundschule soll in ihren Zielen so aufgebaut werden, daß sich der Oberbau der Volksschule sowie die höhere und mittlere Schule auf ihr aufbauen können. Sie soll sich nicht nach den Zielen der höheren Schulen richten, sondern eine Art neuer Volksschule werden. Die Ausgestaltung im einzelnen soll der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Die Grundschule ist eine Abteilung der Volksschule. Die auf diese bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gelten daher auch für die Grundschule, die nach § 146 als Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder bekenntnisfreie (weltliche) Schule eingerichtet werden kann.

Ein Antrag, daß der Übergang in die höhere Schule ohne Prüfung stattfinden müsse, wurde bei der Kommissionsberatung abgelehnt.

Das Gesetz sieht von der Bestimmung in Abs. 1, wonach jedes Kind vor dem Übergang in eine höhere Schule die Grundschule vier Jahre lang besucht haben muß, keine Ausnahme vor. Dies wurde in weiten Kreisen als eine ungerechtfertigte Belastung für besonders befähigte Kinder empfunden, von denen man annehmen könne, daß sie den Unterrichtsstoff der Grundschule schon in geringerer Zeit zu bewältigen in der Lage wären. Es wurde deshalb in einzelnen Ländern der Versuch gemacht, die äußerlich aufrecht zu erhaltende Bestimmung dadurch auszuhehlen, daß man für solche Kinder ein Überspringen des zweiten Jahrgangs und damit die Erfüllung der Grundschulpflicht in 3 Jahren für zulässig erklären wollte.

Diesem für die Aufrechterhaltung des Gesetzes nicht ungefährlichen Strömungen hat der Reichstag Rechnung getragen, indem er durch ein

mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenes Gesetz vom 18. April 1925 bestimmte:

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

Hiernach sind die Länder ermächtigt, für die im Gesetz bezeichneter Schüler und unter den hiefür festgesetzten Voraussetzungen eine Abfertigung der Grundschulzeit eintreten zu lassen.

Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das *MM.* unterm 4. Januar 1926 — *ABl.* Nr. 2 S. 7 — folgende mit den übrigen Ländern vereinbarte Richtlinien bekannt gegeben.

#### Aufnahme von Schulkindern in die Höheren Schulen.

An die Schulbehörden der Höheren Schulen und der Volksschulen.

I. Zur Aufnahme von Schulkindern in die unterste Klasse der Höheren Schulen werden zugelassen:

1. Schulkinder nach vierjähriger Grundschulpflicht,
2. im Einzelfall besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht.

II. Für die Aufnahme von Schulkindern nach I Ziffer 2 gelten folgende, mit den übrigen Ländern vereinbarte

#### Richtlinien:

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 49) ändert grundsätzlich nichts an der 4 jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des *GSchG.* vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der 4jährigen Grundschulpflichtzeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfall“ bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig.

in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern“ sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Überspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsausgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt

- a. auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
- b. auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;
- c. auf Grund eines Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
- d. auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nummer 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vergleiche § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt Seite 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nummer 5 c genannte Gutachten unerläßlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

III. Zu diesen Richtlinien (II) wird folgendes bemerkt:

1. In dem nach Ziffer 5 b zu erstattenden Gutachten des Grundschullehrers sind insbesondere über die in Ziffer 4 bezeichneten Gesichtspunkte Ausführungen zu machen. Wenn das in Ziffer 5 c geforderte Gutachten nicht vorgelegt wird, so ist dies zu begründen. Es ist anzugeben, in welche Höhere Schule das Schulkind eintreten soll.

2. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Ziffer 6 ist das Kreis- oder Stadtschulamt, welchem bis zum 8. Februar 1926 auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Erziehungsberechtigten die unter Ziffer 5a bis c bezeichneten Belege vom Leiter der Schule oder Schulabteilung, welcher das Schulkind angehört — bei Privatunterricht vom Privatlehrer —, vorzulegen sind. Das Kreis- oder Stadtschulamt teilt umgehend die Belege der Direktion der Höheren Schule, in welche das Schulkind eintreten soll, zur Stellungnahme mit und erläßt nach deren Rückkunft seine Entscheidung, die der Direktion und dem Leiter der bisher besuchten Schule bezw. bei Privatunterricht dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts steht der Direktion und dem Erziehungsberechtigten Beschwerde an das Unterrichtsministerium zu.

IV. Die zur Aufnahme zugelassenen Schulkinder haben sich gleichmäßig einer Prüfung zu unterziehen, in welcher nachzuweisen ist:

1. Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift.
2. Übung im orthographischen Schreiben diktierter deutscher Sätze sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift.
3. Kenntnis der vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen von 1—100 000.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Das Gef. vom 25. April 1925 will besonders leistungsfähigen Kindern, deren Zurückhaltung in der Grundschule gewissermaßen ein pädagogisches Unrecht wäre (Ziff. 2 der Richtlinien), den Übergang in die höhere Schule schon nach einer nur dreijährigen Ausbildungszeit ermöglichen. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollen die Schulleistungen sein. (Ziff. 4 der Richtl.) Deshalb sind besondere Veranstaltungen in der Grundschule zur Vorbereitung auf den vorzeitigen Übergang in die höhere Schule in Ziff. 4 der Richtl. für nicht zulässig erklärt. Was hier für die Grundschule bestimmt ist, muß naturgemäß auch für nicht-staatliche Vorschulen gelten. Es kann aber auch dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, diese Vorbereitung auf dem Wege einer neben dem Besuch der Grundschule einhergehenden privaten Unterweisung herbeizuführen. Ein solches Verfahren würde auch nicht in Einklang stehen mit der Bestimmung in Art. 146 Abs. 1 RVerf., wonach für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend sein soll. Da sich aber eine solche private Nachhilfe nicht verhindern und in den meisten Fällen nicht einmal feststellen läßt, wird sich der darin liegenden Umgehung des Gef. nur dadurch begegnen lassen, daß die in Ziff. 4 der Richtlinien vorgeschriebene Prüfung der Veranlagung und der Schulleistungen eines Schülers nach den dort angegebenen Gesichtspunkten möglichst genau und gewissenhaft vorgenommen wird. Andererseits wird bei Schülern,

die aus privater Vorbereitung (Vorschulen oder Privatunterricht) kommen, die Aufnahmeprüfung in die höhere Schule besonders eingehend zu gestalten sein.

Der Zeitpunkt, auf den die Anträge nach Ziff. III 2 dem Kreis- oder Stadtschulamt vorzulegen sind, wird, da die Vorschrift diesen Zeitpunkt nicht allgemein, sondern nur für das Jahr 1926 bezeichnet, alljährlich von den Kreis- und Schulämtern den ihnen unterstellten Schulen bekanntzugeben sein.

2. Der Ausdruck Grundschulstufen bezieht sich auf Schulen, in denen nicht jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet, in denen vielmehr, wie namentlich bei den einklassigen (Ganztags-) Schulen mehrere Jahrgänge innerhalb der Klasse zu einer besonderen Abteilung zusammengefaßt sind. Stufen ist sonach gleichbedeutend mit Abteilungen.

3. Abs. 3 sieht eine Erweiterung der vierjährigen Grundschulpflicht nicht allgemein, sondern nur für besondere Fälle vor, z. B. für die Einrichtung der Aufbauschule oder der Oberschule und überläßt die Entscheidung hierüber der obersten Schulbehörde des einzelnen Landes.

## § 2.

(1) Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

(2) Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

(3) Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten, sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende

Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

1. Abs. 1 bezieht sich nur auf die öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen. Solche bestanden in Baden nur an den höheren Mädchenschulen. Sie sind bereits aufgrund des § 19 Abs. 5 der Bad. Verf. aufgehoben worden.

2. Die Vorschrift in Abs. 2 stützt sich auf Art. 147 Abs. 3 RVerf., der — wie der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen der Nationalversammlung sich ausgedrückt hat — zur Beseitigung dieser Schulen „ausgefördert“ hat. Das Gesetz schafft hiernach, indem es diese Schulen aufhebt, unmittelbar geltendes Recht.

Den Ländern ist für die Durchführung der Maßregel zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für die Unternehmer und Lehrer solcher Schulen oder von Störungen, die sich an einzelnen Orten aus deren Aufhebung für den Betrieb bestehender öffentlicher Schulen ergeben könnten, ein im Gesetz zeitlich beschränkter Spielraum gegeben, den sie nicht überschreiten dürfen, den einzuhalten aber ihrem Ermessen anheimgestellt ist.

Sinnsichtlich des Zeitpunktes für die Auflösung der privaten Vorschulen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Auflösung auf den Beginn des Schuljahres 1929/30 bereits durchgeführt sein muß oder mit dem Beginn dieses Schuljahres vollständig durchzuführen ist, so daß sie erst mit dem Ende des Schuljahres 1929/30 eintritt. Die letztere für die Privatschulen günstigere Auffassung wird von Preußen und Baden vertreten.

Der Schlußsatz in Abs. 2 wurde bei den Kommissionsberatungen beigefügt mit der Begründung, es müsse in den Landesgesetzen bestimmt werden, wer die Entschädigung zu leisten habe. Ein Antrag dahingehend, im Falle von Schädigungen Reich, Länder oder Gemeinden ersatzpflichtig zu erklären, wurde abgelehnt, desgleichen ein im Plenum gestellter Antrag, wonach Entschädigungsforderungen an den Reichsfiskus zu richten seien, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß es sich um eine Grundsatzgesetzgebung handle und infolge hievon Bestimmungen über Einzelheiten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, nicht aufgenommen werden könnten.

Im Zusammenhang damit wurde von dem Vertreter des Reichsministeriums des Innern die Erklärung abgegeben, daß bei Beratung des Gesetzesentwurfs im Reichsrat die finanzielle Seite der Sache zur Sprache gebracht und daß dabei eine Resolution angenommen worden sei, wonach sich später Reich und Länder wegen der entstehenden Kosten auseinander zu setzen haben. Dabei dürfte es sich nach der zwischen dem Reich und den Ländern später gepflogenen Aussprache zu schließen, in erster Reihe um die den Ländern aus der Aufhebung der Vorschulen erwachsenden Aufwendungen gehandelt haben.

Die Verhandlungen verliefen bei der wirtschaftlichen Lage des Reiches, wie die Verhandlungen über die Durchführungen des Art. 145 RVerf. über die Lernmittelfreiheit ergebnislos.



In Baden wurde den Verhältnissen seither in der Weise Rechnung getragen, daß die Lehrkräfte von eingegangenen privaten Vorschulen, sofern sie die zum Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen staatlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hatten, in den Volksschuldienst übernommen wurden.

## § 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer oder Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten verlegt werden.

## § 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

Der Privatunterricht soll bei dem sozialen Charakter des Gesetzes nur in Ausnahmefällen, wie sie in der persönlichen — körperlichen oder seelischen — Eigenart eines Kindes oder in der abgelegenen Wohnstätte der Eltern oder sonst in einem „schulisch besonders gelagerten“ Fall gegeben sein können, nicht aber zum Zweck der Erziehung besonderer Standeschulen zulässig sein. Dabei wurde in der Nationalversammlung darauf hingewiesen, daß die Schulverhältnisse unter Umständen derart sein könnten, daß die Schüler die normaler Weise durch die Schule zu vermittelnde Bildung nicht erlangen könnten.

Regierungsseitig wurde betont, daß das Reich nicht bestimmen könne, wie § 4 im Einzelfall anzuwenden sei; es könne auch hier nur Grundsätze aufstellen und müsse es den Landesregierungen überlassen, daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

## § 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinziger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verküppelter Kinder, sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Vergl. Bad. Verf. § 19 Abs. 5.